

Studierendenparlament der Universität Kassel

2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

Datum der Antragsstellung

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung §12 Abs 3 Nr .3.7 Satzung der Studierendenschaft, §21 (1) 1 Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Stupa, Präsidentin der Universität, Rechtsabteilung der Universität

Reformprozess Satzungen beginnen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Ersetze § 17, § 20, § 21 sowie § 23 der Satzung der Studierendenschaft durch:

§ 17 Beschlüsse und Wahlen im Studierendenparlament

(1) Die Wahlen nach § 12 (3) Nr. 1 und 2 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 6 (1) Nr. 3 dieser Satzung findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

(3) Beschlüsse nach § 12 (3) Nr. 4 bis Nr. 8 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments. Der Erlass oder die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

(4) Sonstige Beschlüsse des Studierendenparlaments sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

(5) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse nach § 17 (3) und §17 (4) mit den in § 17 (3) und § 17 (4) genannten Mehrheiten wieder aufheben.

(6) Die Protokolle des Studierendenparlaments sind durch das Präsidium öffentlich zugänglich zu machen.

(7) Alle Beschlüsse mit Beschluss des Protokolls in Kraft

(8) Beschlüsse, die beim Ältestenrat angefochten und von diesem nicht aufgehoben werden, treten mit der Entscheidung des Ältestenrates in Kraft. **Tritt der Ältestenrat nicht innerhalb von**

vierzehn Tagen zu einer Sitzung zusammen, ist der angefochtene Beschluss schwebend wirksam.

§ 20 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich.
 - (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Haushaltsplans.
 - (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, wovon mindestens ein **Mitglied Teil des AStA-Vorstands ist**, gemeinschaftlich abgegeben werden. Bei Rechtsgeschäften mit finanziellen Auswirkungen regelt Näheres die Finanzordnung.
- Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.
- (4) Die Referentinnen und Referenten des AStA sind verpflichtet, am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein veröffentlichter Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt.

(5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorlegt.

§ 21 Zusammensetzung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus bis zu acht, jedoch mindestens fünf, Referaten zusammen. Innerhalb der bis zu acht Referate sind mindestens **2 und höchstens 4 gleichberechtigte Vorstände** vorzusehen, **sowie ein ebenfalls dem Vorstand angehöriges Finanzreferat**; **dieses muss** von einer Person wahrgenommen werden und bis zu fünf weitere Aufgabengebiete. Die genaue Anzahl wird in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Referentinnen und Referenten für eine Amtsperiode festgelegt.

- 1. Referent*innen unterteilen sich in Vorstandsmitglieder, Hauptreferent*innen sowie Referent*innen.**
- 2. Ein Referat setzt sich aus eine*r administrativ verantwortlicher Hauptreferent*in sowie bis zu 3 Referent*innen zusammen.**

3. Vorstandsmitglieder nehmen die Rolle der/der Hauptreferent*in in dem ihnen zugeordneten Referat automatisch wahr.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit vom Studierendenparlament gewählt. Näheres hierzu regelt § 17 (1) dieser Satzung.

(3) Aufgabengebiete von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit Zustimmung des Studierendenparlaments festgelegt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind jeweils entsprechend ihrer Aufgabenstellung Referentinnen oder Referenten des AStAs zuzuordnen. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Sachbearbeiter*innen durch das Studierendenparlament ruht deren Mandat im Studierendenparlament. Es rückt die nächste Person der Wahlliste nach. Mit Beendigung der Tätigkeit als Sachbearbeiter*in fällt das Mandat wieder an die entsprechende Person zurück. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft und entlässt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des AStAs legen am Ende des Haushaltsjahres dem AStA einen Tätigkeitsbericht vor. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel mit sofortiger Wirkung bis auf Vorlage gesperrt. Die Beschäftigungsdauer der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter endet mit der Amtszeit des AStAs.

(4) Der AStA kann für die Dauer seiner Amtszeit Honorarkräfte für zu bestimmende Tätigkeiten einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis endet mit der Amtszeit des AStA. Die Vergütung der Arbeit erfolgt auf Stundenbasis. Sie darf den niedrigsten Satz für studentische Hilfskräfte nur mit Genehmigung des Studierendenparlamentes bzw. des Hauptausschusses unterschreiten und muss entsprechend begründet sein. Eine Unterscheidung nach Abschlüssen zur Vergütung erfolgt nicht.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt. In diesem Fall beginnt seine Amtszeit am 1. Juni. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, so tritt das Studierendenparlament innerhalb von vier Wochen erneut zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange nicht wenigstens fünf Mitglieder des AStAs gewählt sind mindestens **2 Vorstände**, Finanzreferentin oder –referent, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer), bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss im Amt.

(2) Bei außerordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Allgemeinen Studierendenausschusses am Tage nach seiner Wahl.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig

3.1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel,

3.2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,

3.3. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments, das ein neues Mitglied des AStAs wählt.

3.4. Durch eine verlorene Vertrauensfrage. Die Vertrauensfrage gilt als verloren, wenn die Mehrheit an Ja-Stimmen nach § 17 (1) Satz 1 nicht erreicht wird. Die Vertrauensfrage kann nur vom jeweiligen Referenten*in selbst gestellt werden.

(4) Bei Beendigung der Amtszeit nach § 23 (3) Nr. 1 ,2 und 4 hat umgehend eine Nachwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses führen die Amtsgeschäfte weiter, bis eine Nachwählerfolgt ist.

Begründung:

A. Problem

Die Meisten Fraktionen, des Studierendenparlaments sind sich einig, dass die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft dringend reformbedürftig sind.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen finden eine Mehrheit und wir machen einen 1. Schritt, um die Strukturen besser arbeitsfähig zu machen, sowie zu verhindern das eine erhebliche Mehrbelastung durch die Bewältigung von Altlasten entsteht.

C. Alternativen

Der dringend benötigte Reformprozess wird nicht begonnen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine Absehbar

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine Absehbar

F. Verwaltungsaufwand

Genehmigung durch die Rechtsaufsicht einholen und im Amtsblatt der Universität veröffentlichen lassen.

Kassel, 26.10.2022
(elektronische) AStA